

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 21. April 2004

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 21. April 2004

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), am 21. April 2004 die folgende Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

### Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Juni 2001 (AmBek UP S. 122) wird wie folgt geändert:

#### Nr. 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste Prüfung) an der Universität Potsdam.“

#### Nr. 2

a) Die Überschrift von § 4 erhält folgende Fassung: „Form der Zwischenprüfung, Zulassung und Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsverhinderung“

b) Eingefügt wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Studierende, die an einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Richtergesetzes die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Zwischenprüfung zugelassen.“

c) Der alte Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

d) Eingefügt wird folgender neuer Absatz 4:

„Kann ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Vorlesungsabschlussklausur oder eine Hausarbeit nicht oder nicht innerhalb der

Bearbeitungsfrist anfertigen, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer anzuzeigen und nachzuweisen, im Falle einer Krankheit durch ein ärztliches Attest. Dem Studierenden ist eine Möglichkeit zur Nachholung der versäumten Leistung bzw. eine Fristverlängerung einzuräumen.“

#### Nr. 3

a) § 6 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) § 6 Absatz 2 wird gestrichen.

#### Nr. 4

a) In § 7 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen und durch folgende Formulierungen ersetzt:

„Die Studierenden können in dem jeweiligen Fachsemester nur die Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten und die Hausarbeiten schreiben, die für dieses Fachsemester angeboten werden. Insbesondere sind Studierende des 3. Fachsemesters von der Teilnahme an Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten, die für das 1. Fachsemester angeboten werden, ausgeschlossen.“

b) § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Studierender, der bis zum Ende des dritten Fachsemesters die Mindestzahl von Vorlesungsabschlussklausuren (Absatz 2) nicht erreicht, aber zumindest eine Vorlesungsabschlussklausur in jedem Hauptrechtsgebiet erfolgreich bearbeitet hat, erhält die Möglichkeit, im vierten Fachsemester in dem Fach bzw. in den Fächern, in denen er die Mindestzahl von Vorlesungsabschlussklausuren noch nicht erreicht hat, eine weitere Klausur (Nachprüfungsklausur) zu fertigen.“

c) In Absatz 3 Satz 4 wird „amtsärztliches Zeugnis“ durch „ärztliches Attest“ ersetzt.

#### Nr. 5

a) § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Über die in einem Semester erbrachten Zwischenprüfungsleistungen (§§ 5, 6) stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus.“

b) In § 9 Absatz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Der verbleibende erste Halbsatz wird Satz 1.

c) In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung erteilt.“

### Artikel 2

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im oder nach dem Wintersemester 2004/2005 aufnehmen.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 2. September 2004

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## **Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für das Schwer- punktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung – SBPO)**

**Vom 21. April 2004**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51) und § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), am 21. April 2004 die folgende Satzung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung erlassen:<sup>2</sup>

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung – SBPO) vom 13. August 2003 (AmBek UP 2004 S. 14) wird wie folgt geändert:

#### Nr. 1

In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ eingefügt:  
„nach Absatz 4“ .

#### Nr. 2

§ 19 wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:  
„(4) Die an der Universität Paris X in der „licence en droit“ oder „maîtrise en droit“ erreichten Punktzahlen  
von 00,0 – 02,4 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 0 (ungenügend),  
von 02,5 – 04,9 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 1 (mangelhaft),  
von 05,0 – 07,4 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 2 (mangelhaft),

von 07,5 – 09,9 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 3 (mangelhaft),  
von 10,0 – 10,3 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 4 (ausreichend),  
von 10,4 – 10,8 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 5 (ausreichend),  
von 10,9 – 11,2 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 6 (ausreichend),  
von 11,3 – 11,6 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 7 (befriedigend),  
von 11,7 – 12,1 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 8 (befriedigend),  
von 12,2 – 12,5 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 9 (befriedigend),  
von 12,6 – 12,9 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 10 (vollbefriedigend),  
von 13,0 – 13,4 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 11 (vollbefriedigend),  
von 13,5 – 13,9 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 12 (vollbefriedigend),  
von 14,0 – 14,6 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 13 (gut),  
von 14,7 – 15,3 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 14 (gut),  
von 15,4 – 15,9 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 15 (gut),  
von 16,0 – 17,3 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 16 (sehr gut),  
von 17,4 – 18,6 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 17 (sehr gut) und  
von 18,7 – 20,0 Punkten entsprechen der Endpunktzahl 18 (sehr gut).“

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>2</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 2. September 2004